



WEGWEISER

BETREUUNGSRECHT

Liebe Leserschaft,

wer unterstützt uns, wenn wir durch Krankheit oder Behinderung unsere Angelegenheiten nicht mehr ausreichend eigenständig regeln können? Wer organisiert die alltägliche Unterstützung und vertritt uns in rechtlichen Belangen?



© Senatskanzlei Hamburg

Das Betreuungsgericht kann für Menschen in dieser Situation eine rechtliche Betreuung einrichten. Damit steht Betroffenen eine Person zur Seite, die für sie im Rechtsverkehr diejenigen Angelegenheiten klärt, die sie selbst nicht mehr bewältigen können.

Diese Broschüre informiert Sie über die wertvolle Tätigkeit von Menschen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen. Sie soll den bereits Aktiven ebenso wie allen, die überlegen, eine Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen, und selbstverständlich auch betreuten Menschen und deren Angehörigen einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen. Besondere Beachtung verdient die ab dem Jahr 2023 geltende Gesetzesreform, deren zentrales Ziel die Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen ist. Die individuellen Wünsche der Betreuten und der Grundsatz „Unterstützen statt

Vertreten“ sind für die Betreuungspersonen handlungsleitend. Insgesamt gilt es, noch mehr Augenmerk als bisher darauf zu richten, die rechtliche Betreuung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Wer in Erwägung zieht, sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung ehrenamtlich zu engagieren, darf sich in Hamburg weitreichender Unterstützung sicher sein: Sie erhalten bei den Hamburger Betreuungsvereinen und bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht der Beratungsstelle Hamburg Hilfestellung in Form von Beratung, Begleitung, Fortbildung und fachlichem Austausch. Ich danke diesen Institutionen für ihre Arbeit und insbesondere auch für die Mitwirkung an dieser Broschüre.

Ihnen, liebe Interessierte, möchte ich ans Herz legen, sich mit dem Thema Rechtliche Betreuung zu befassen und die vielfältigen Informations- und Hilfsangebote zu nutzen. Die Kontaktadressen haben wir Ihnen am Ende dieses Wegweisers zusammengestellt.

Ihre



Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Inhalt

6 Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?



10 Wo finden ehrenamtlich Betreuende und an einer ehrenamtlichen Betreuung Interessierte Unterstützung?



- 10 Betreuungsbehörde mit der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine
- 11 Betreuungsgerichte

12 Welche Aufgaben haben vom Gericht bestellte Betreuende?



- 13 Vermögenssorge
- 13 Gesundheitssorge
- 17 Aufenthaltsbestimmung
- 17 Aufgabe der Wohnung
- 18 Freiheitsentziehung
- 19 Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- 19 Freiheitsentziehende Maßnahmen
- 20 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

22 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuungspersonen?



- 22 Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht
- 24 Aufwandsentschädigungen
- 25 Versicherungsschutz
- 26 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- 26 Unfallversicherung

28 Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?



- 29 Beginn des Verfahrens
- 29 Aufgaben der Betreuungsbehörde
- 30 Auswahl der Betreuungsperson
- 31 Betreuungsgutachten
- 32 Gerichtliche Anhörung

33 Anhang



- 33 Kosten
- 34 Wichtige Gesetzestexte
- 49 Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- 54 Merkblatt für Betreuer
- 59 Adressen
- 65 Weitere Broschüren rund um das Betreuungsrecht
- 66 Impressum

Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?

Wir alle können durch eine Krankheit, einen Unfall oder im Alter in eine Situation kommen, in der wir Entscheidungen etwa über gesundheitliche oder finanzielle Belange vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr allein treffen können.



In Betracht kommt in diesem Fall die Bestellung einer Person, die die Unterstützung beziehungsweise rechtliche Vertretung übernimmt. Hierüber entscheidet das Betreuungsgericht. Es wird dabei geprüft, ob diese Person vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann.

Ziel des Betreuungsrechts ist eine gesetzliche Vertretung und Unterstützung, die am individuellen Bedürfnis des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet ist, seine verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigt, seine Selbstbestimmung möglichst wahrt und Rechtseingriffe auf das notwendige Maß beschränkt.

■ So wenig Betreuung wie möglich, ● so viel Betreuung wie nötig

Eine Betreuung wird jedoch nur dann eingerichtet, wenn Hilfemöglichkeiten wie die Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde oder Soziale Dienste nicht greifen. Wenn es nur darum geht, dass jemand seinen Haushalt nicht mehr selbständig führen oder seine Wohnung nicht mehr verlassen

kann, wird das Betreuungsgericht in der Regel keine Betreuung einrichten. Hier kommt es auf ganz praktische Hilfen an, für die keine gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

Eine rechtliche Betreuung kann durch eine wirksame und ausreichende Vollmacht vermieden werden. Wer im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf jemanden zählen kann, dem er uneingeschränkt vertraut, sollte daher überlegen, dieser Person eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Dies gilt auch mit Blick auf das Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB).



Näheres zu Vorsorgemöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Ich Sorge vor!“, die bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und bei den Hamburger Betreuungsvereinen erhältlich ist (siehe Adressteil im Anhang).

Die Bestellung einer Person, die die rechtliche Betreuung übernimmt, soll Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken. Sie hat keinen Einfluss auf ihre Geschäftsfähigkeit. Schon im gerichtlichen Verfahren ist der Wille des betroffenen Menschen zu beachten, zum Beispiel bei der Auswahl der Person, die die Betreuung übernehmen soll.

! Betreuende beachten die Wünsche des betreuten Menschen

Das Betreuungsrecht bindet in § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Personen, die eine Betreuung übernommen haben, in ihrem Handeln an die Wünsche der betreuten Person. Sie haben die Wünsche daher festzustellen. Ziel betreuenden Handelns ist, durch Unterstützung die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des betreuten Menschen zu erhalten und zu fördern. Entscheidungen werden daher nicht über den Kopf der betreuten Person hinweg getroffen. Von ihrem Stellvertretungsrecht machen Betreuende nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

! Betreuende besprechen wichtige Angelegenheiten mit dem betreuten Menschen

Bevor wichtige Angelegenheiten stellvertretend erledigt werden, sind diese zu besprechen. Die Betreuungsperson bezieht den betreuten Menschen soweit wie möglich in Entscheidungen ein. Insofern kommt dem persönlichen Kontakt eine große Bedeutung bei der Ausübung dieses Ehrenamtes zu.

! Der persönliche Kontakt schafft Vertrauen

Die Betreuungsperson ermittelt Wünsche und Wille des betreuten Menschen in persönlichen und vertraulichen Gesprächen mit dem Mittel der unterstützten Entscheidungsfindung. Für den Fall, dass keine Gespräche möglich sind, sollten dennoch persönliche Kontakte in regelmäßigen Abständen stattfinden, damit sich die Betreuungsperson einen Eindruck von

den Lebensumständen des betreuten Menschen verschaffen kann. Wird der persönliche Besuch von ihm abgelehnt, sind andere Kontaktmöglichkeiten etwa per Telefon oder E-Mail zu nutzen. Es reicht nicht aus, sich ausschließlich auf Schilderungen Dritter, zum Beispiel der Pflegekräfte des ambulanten Dienstes oder des Pflegeheims, zu verlassen.

Betreuer übernehmen Verantwortung

Diese Grundsätze zu beachten, stellt hohe Anforderungen an Ehrenamtliche, die eine rechtliche Betreuung übernommen haben. Ihre Aufgabe verlangt viel Verantwortungsbewusstsein, gibt ihnen aber auch ein hohes Maß an Zufriedenheit.

Betreuende holen sich Beratung

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung wird man manchmal auch mit Fragen, Problemen und Konflikten konfrontiert, die nicht leicht zu lösen sind. Das gilt besonders dann, wenn die Lebensweise des betreuten Menschen nicht mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Daher ist es wichtig, dass ehrenamtlich Betreuende auf ein breites Unterstützungsangebot zurückgreifen können. In Hamburg leisten das neben den Gerichten die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine (siehe Adressteil im Anhang).

Mit den Betreuungsvereinen können ehrenamtlich Betreuende schriftliche Vereinbarungen zum Umfang der Unterstützung etwa für Urlaubs- und Krankheitsvertretung abschließen.

Wo finden ehrenamtlich Betreuende und an einer ehrenamtlichen Betreuung Interessierte Unterstützung?

■ **Betreuungsbehörde mit der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine**



Die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und die Hamburger Betreuungsvereine bieten umfangreiche Hilfe und Beratung unter Berücksichtigung von sprachlichen Barrieren für ehrenamtlich Betreuende an (siehe Adressteil im Anhang). Dazu gehören neben einer Einführung in das Thema Einzelberatungen und Fortbildungen. Auf diese Angebote besteht ein Anspruch – während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit.

Zum Angebot der Betreuungsvereine und der Beratungsstelle gehören:

- Informationen über die ehrenamtliche Betreuung und Vorsorgeverfügungen
- Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter
- Feste Sprechzeiten für telefonische Beratungen
- Persönliche Beratungen
- Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen
- Fachtagungen
- Informationsmaterial und Fachliteratur

Darüber hinaus bieten die Betreuungsvereine noch folgende Angebote an:

- Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer
- Vereinbarungen zwischen Betreuungsperson und Betreuungsverein gem. § 15 BtOG

Die Beratungsstelle bietet zusätzlich folgende Leistungen an:

- Beratung und Information im Vorfeld einer Betreuung
- Beratung und Information zu betreuungsvermeidenden Hilfen wie Vorsorgevollmachten und Vermittlung in andere Hilfesysteme
- Information und Beratung zum Ehegattenvertretungsrecht



Alle genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hamburger Betreuungsvereine und der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht sind kostenfrei.

■ **Betreuungsgerichte**

Beim Gericht beraten im Wesentlichen die Mitarbeitenden der Rechtspflege. Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Berichterstattung über die Betreuungstätigkeit und hinsichtlich eventueller Genehmigungspflichten kann es sinnvoll sein, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen (siehe Adressenteil im Anhang).

Welche Aufgaben haben vom Gericht bestellte Betreuende?

Soweit erforderlich vertreten Betreuende die betreute Person in dem ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Sie agieren hierbei als gesetzliche Vertretung. Mit dem vom Betreuungsgericht ausgestellten Betreuerausweis können sie sich Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt legitimieren.



- ! **So wenig Betreuung wie möglich,**
- **so viel Betreuung wie nötig**

Im Betreuerausweis wird der Umfang der Betreuung, d.h. der Aufgabenkreis, ausgewiesen. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises haben Betreuende das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des betreuten Menschen zu regeln, sofern dieser hierzu nicht selbst in der Lage ist.

Das Wahlrecht darf nicht stellvertretend ausgeübt werden.

Betreuende sind nur innerhalb des festgelegten Aufgabenkreises handlungs- und entscheidungsbefugt. Die Wünsche der betreuten Person sind für Betreuende handlungsleitend.

Bei Fragen zu ihren Befugnissen nutzen Betreuende die Beratungsangebote.

Nachfolgend werden die häufigsten Aufgabenbereiche beispielhaft skizziert.

■ **Vermögenssorge**

Die Vermögenssorge umfasst alle Aufgaben, die die finanziellen Angelegenheiten der betreuten Person betreffen. Sie kann von der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche (etwa Sozialleistungen) oder der Abwehr von ungerechtfertigten Forderungen über die Verwaltung von regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben bis zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken reichen.

Auch im Rahmen der Vermögenssorge haben rechtlich Betreuende die Wünsche der betreuten Person festzustellen und zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln den Lebensstandard der betreuten Person zu halten und nach ihren Wünschen zu gestalten. Das Recht, selbst Verträge abzuschließen und über das eigene Geld zu verfügen, verliert die betreute Person durch die Anordnung der Vermögenssorge durch das Gericht nicht. Betreuungspersonen unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Wünsche und werden erst stellvertretend für sie tätig, wenn es erforderlich ist.

Im Bereich der Vermögenssorge sieht das Gesetz einige Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten vor. Beispiele hierfür finden Sie im Anhang im gerichtlichen Merkblatt für ehrenamtlich Betreuende.

■ **Gesundheitssorge**

Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist eine umfassende Kenntnis über den Gesundheitszustand des betreuten Menschen

erforderlich. Daher haben rechtlich Betreuende gegenüber ärztlichem Personal ein Auskunftsrecht. Hierzu zählen zum Beispiel die Diagnose, die bisherige Behandlung, die geplante Behandlung, deren Erfolgsaussichten, Risiken und Alternativen sowie Folgen der Unterlassung der Behandlung. Ärztliche Fachkräfte sind gegenüber rechtlich Betreuenden, deren Aufgabenkreis die Gesundheitspflege umfasst, von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Ob Betreuende jedoch auch über die Durchführung oder das Unterlassen medizinischer Maßnahmen stellvertretend für die betreute Person entscheiden dürfen oder müssen, hängt von der Einwilligungsfähigkeit des betreuten Menschen ab.

Ist der betreute Mensch einwilligungsfähig, kommt es allein auf seine Entscheidung an. Er bestimmt in eigener Verantwortung über Einwilligung oder Nichteinwilligung in die Maßnahme.

Ist er einwilligungsunfähig, hat die Betreuungsperson stellvertretend zu entscheiden.

Wer Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme (nach verständlicher ärztlicher Aufklärung und Beratung) erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann, ist einwilligungsfähig.

Das bedeutet auch, dass im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen bei einer betreuten Person die Einwilligungsfähigkeit für bestimmte Maßnahmen vorliegen kann, für andere jedoch nicht. Grippeerkrankungen sind zum Beispiel anders zu bewerten als Herzerkrankungen.

Ob die erkrankte Person bezüglich einer konkreten medizinischen Maßnahme einwilligungsfähig ist, hat das behandelnde ärztliche Personal daher sorgfältig, gegebenenfalls mittels kollegialer Unterstützung aus dem psychiatrischen Bereich zu prüfen.

Auch die Betreuungsperson muss bei jeder einzelnen medizinischen Maßnahme gewissenhaft prüfen, ob sie den betreuten Menschen für einwilligungsfähig hält.

Ist der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig, sind rechtlich Betreuende bei ihrer Entscheidung über Behandlung oder Nichtbehandlung an die Behandlungswünsche oder den in einer Patientenverfügung geäußerten Willen des betreuten Menschen gebunden und haben ihm Geltung zu verschaffen.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Betreuende den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1827 Abs. 2 BGB). Hierbei soll nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen des betreuten Menschen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (§ 1828 Abs. 2 BGB).

Das behandelnde ärztliche Personal und die Betreuungsperson erörtern die medizinisch indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens.

In bestimmten Fällen ist die Entscheidung über eine medizinische Maßnahme nur mit Genehmigung des Betreuungsge-

richts wirksam. Dies ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme oder aufgrund des Widerrufs oder Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Eine gerichtliche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen dem behandelnden ärztlichen Personal und der Betreuungsperson Einvernehmen darüber besteht, dass die zu treffende Entscheidung dem Willen des betreuten Menschen entspricht (§ 1829 Abs. 1 bis 4 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, rechtlich Betreuende mit ihrer Verantwortung für den betreuten Menschen nicht allein zu lassen. Ein schwerer und länger andauernder gesundheitlicher Schaden ist etwa der Verlust der Sehkraft oder die Amputation eines Beines. Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und naheliegend sein. Hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.



Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollten sich rechtlich Betreuende an das Betreuungsgericht werden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Zwangsbehandlungen, also Behandlungen gegen den natürlichen Willen des einwilligungsunfähigen betreuten Menschen, sind nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1832 BGB zulässig.

■ Aufenthaltsbestimmung

Betreuende dürfen den Aufenthaltsort des betreuten Menschen nur festlegen, wenn er aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht mehr erkennen kann, an welchem Ort ihm Gefahr droht, oder er nicht mehr nach dieser Einsicht handeln kann. Selbst wenn die Betreuungsperson das Recht zur Festlegung des Aufenthalts hat, muss sie den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen entsprechen, solange deren Verwirklichung keine erhebliche Gefährdung der Person des betreuten Menschen oder dessen Vermögen darstellt.

Bei Streitigkeiten über den Aufenthaltsort, auch mit Dritten, entscheidet das Betreuungsgericht (§ 1834 Abs. 2 und 3 BGB).

■ Aufgabe der Wohnung

Mit der Aufgabe der Wohnung verliert der betreute Mensch seinen Lebensmittelpunkt, sein vertrautes Umfeld und vielfach den Bekanntenkreis. Es soll daher verhindert werden, dass zum Beispiel während seines Krankenhausaufenthaltes die Wohnung übereilt aufgegeben wird und somit dem betreuten Menschen eine Rückkehr unmöglich ist.

Wenn Entscheidungen der Betreuungsperson über den Wohnraum in Betracht kommen, muss der Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuung dieses umfassen.

Wenn die Betreuungsperson beabsichtigt, von dem betreuten Menschen bewohnten Wohnraum aufzugeben, muss sie dies gegenüber dem Betreuungsgericht unverzüglich und unter Darstellung der Sichtweise des betreuten Menschen begründen.

Den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen darf bei der Entscheidung über die Aufgabe von Wohnraum zum Beispiel dann nicht entsprochen werden,

- wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem betreuten Menschen zur Verfügung stehender Ressourcen nicht möglich ist oder
- eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des betreuten Menschen führen würde.

Zur Kündigung des Mietverhältnisses wird darüber hinaus eine Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt (§ 1833 Abs. 3 BGB).

■ **Freiheitsentziehung**

Auch die vorübergehende oder längerfristige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie andere Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (zum Beispiel die Anbringung eines Bettgitters), können zu den Aufgabenbereichen in der rechtlichen Betreuung gehören.

Auch wenn es Schutzgründe wie die Abwehr von erheblichen Gesundheitsgefährdungen sind, die diese Maßnahmen notwendig machen, darf jede freiheitsentziehende Maßnahme immer nur das letztmögliche Mittel sein. Es empfiehlt sich, die Situation mit Mitarbeitenden der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder eines Betreuungsvereins zu erörtern oder im Rahmen von Treffen zum Erfahrungsaustausch zu besprechen. Entscheidungen wie diese erfordern immer eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Risiken und die Einbeziehung von Alternativen. Daher ist der

Austausch mit anderen wichtig und kann die Einsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen eventuell vermeiden.

■ **Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist**

Besteht die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung des betreuten Menschen (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB), können rechtlich Betreuende diesen mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen unterbringen, z.B. in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung. Gleiches gilt, wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind, ist diese zu beenden.

Eine betreuungsrechtliche Unterbringung kann nur zum Schutz des betreuten Menschen erfolgen. Gefährdet er andere durch sein Verhalten, kann eine Unterbringung nicht durch die Betreuungsperson selbst veranlasst werden, sondern zum Beispiel von der Polizei.

Bevor ein betreuter Mensch gegen seinen Willen in einer Klinik oder einer Einrichtung untergebracht werden darf, müssen in jedem Fall alle mildereren, weniger schwerwiegenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

■ **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Für den Fall, dass einem betreuten Menschen durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurte etc.), durch Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist ebenfalls eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich

(§ 1831 Abs. 4 BGB). Diese Pflicht zur Genehmigung besteht nicht, wenn eine Vorrichtung ausschließlich angebracht wird, um eine Person vor den Folgen ihrer unwillentlichen Bewegungen (zum Beispiel Fallen im Schlaf) zu schützen.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der betreute Mensch mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt.

Bevor jedoch ein Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen gestellt wird, sollte geprüft werden, ob es nicht mildere Mittel gibt um z.B. ein hochgestelltes Bettgitter oder gar eine Fixierung zu vermeiden. Alternativen zu solchen drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind etwa: Niederflurbetten, Sensormatten, Bewegungslicht, geteilte Bettgitter und auch Kraft- und Balancetraining.

Es kann Eilfälle geben, in denen zum Schutz eines einwilligungsunfähigen betreuten Menschen schnell und daher ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss. Wenn rechtlich Betreuende in diesen Fällen ohne vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung handeln, muss die Genehmigung unverzüglich nachgeholt werden.



Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und/oder Zwangsbehandlung verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung.

■ **Ärztliche Zwangsmaßnahmen**

Eine ärztliche Behandlung gegen den natürlichen Willen des betreuten Menschen kann nur unter den in § 1832 BGB genannten Voraussetzungen erfolgen.

Die Zwangsmaßnahme muss notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von dem betreuten Menschen abzuwenden. Voraussetzung ist also, dass der drohende Schaden durch keine andere weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann.

Die Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn der betreute Mensch die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Bevor rechtliche Betreuende in eine Zwangsbehandlung einwilligen, muss versucht werden, den betreuten Menschen von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

Die Maßnahme kann nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes erfolgen.

Selbstverständlich bedarf die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht hat vor der Genehmigungsentscheidung regelmäßig ein ärztliches Gutachten einzuholen, einen Verfahrenspfleger zu bestellen und den betreuten Menschen persönlich anzuhören.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Betreuungspersonen?

■ Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über alle beruflich und ehrenamtlich geführten Betreuungen und berät Betreuende im gesamten Verfahren über ihre Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Aufsicht und Beratung werden von Mitarbeitenden der Rechtspflege wahrgenommen, die über bestimmte Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse verfügen.



Nach der Einrichtung der Betreuung werden die rechtlich Betreuenden zu einem mündlichen Verpflichtungsgespräch eingeladen. Hier werden sie über ihre künftigen Aufgaben, ihre Rechte und die Möglichkeiten der Unterstützung unterrichtet. Zudem erhalten sie ihren Betreuerausweis.



Die wichtigsten Aufgaben der rechtlichen Betreuung hat das Gericht in einem Merkblatt zusammengefasst, das auch im Anhang dieser Broschüre abgedruckt ist.

Grundsätzlich haben Betreuende dem Gericht innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Betreuung einen Anfangsbericht unter anderem zur persönlichen Situation und den Wünschen der oder des Betreuten sowie den Zielen der Betreuung zu übermitteln. Im Falle einer familiären Beziehung

oder persönlichen Bindung zwischen Betreuungsperson und der oder dem Betreuten kann eine zuständige Person des Betreuungsgerichts stattdessen ein Anfangsgespräch mit dem betreuten Menschen unter Beteiligung dessen Betreuerin bzw. Betreuers führen.

Im weiteren Verlauf fordert das Amtsgericht alle Personen, die eine Betreuung übernommen haben, in der Regel einmal im Jahr auf, über die betreute Person und deren Lebensumstände, den Verlauf der Betreuung und die Tätigkeiten zu berichten (Jahresbericht).

Wichtige Veränderungen wie etwa ein Umzug des betreuten Menschen müssen dem Betreuungsgericht sofort mitgeteilt werden. Das Gericht ist befugt, von der betreuenden Person jederzeit Auskunft über ihre Führung der Betreuung und die Situation des betreuten Menschen zu verlangen.

Gehören die Vermögensangelegenheiten zum Aufgabenkreis, hat die Betreuungsperson jedes Jahr über das verwaltete Vermögen Rechnung zu legen. Grundlage hierfür ist das zu Beginn der Betreuung erstellte Vermögensverzeichnis. Für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die das Vermögen des betreuten Menschen betreffen, ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Für Angehörige in direkter verwandtschaftlicher Linie wie Eltern, Kinder, Großeltern und Enkelkinder, aber auch Ehegatten und Geschwister, hat das Betreuungsrecht einige Erleichterungen vorgesehen. Dieser Personenkreis ist zum Beispiel von einigen Genehmigungspflichten und von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit, berichtet jedoch jährlich über den Stand der Finanzen.

Werden der Betreuungsperson Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, muss dies beim Betreuungsgericht angeregt werden.

Die Betreuung endet mit Aufhebung oder Auslaufen der einstweiligen Anordnung, wenn keine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wurde und spätestens mit dem Tod des betreuten Menschen. In der Regel wird in diesem Fall ein Schlussbericht von der Betreuungsperson angefordert.

Kommt sie ihren Pflichten gegenüber dem betreuten Menschen oder dem Gericht nicht nach, kann das Gericht Weisungen erteilen, Zwangsgelder festsetzen oder, wenn sich die Betreuungsperson als ungeeignet zeigt, ihren Aufgabenkreis einschränken oder sie aus ihrem Amt entlassen.

■ **Aufwandsentschädigungen**

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen (wie Portokosten oder Telefongebühren) steht einer ehrenamtlichen Betreuungsperson ab 2023 jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 425 EUR zu, die aus der Staatskasse oder aus dem Vermögen des betreuten Menschen gezahlt wird. Unter Vorlage entsprechender Belege kann auch ein höherer Aufwand erstattet werden.

Die Aufwandsentschädigung ist nach einem Jahr ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit beim Betreuungsgericht zu beantragen, sinnvollerweise mit Einreichung des Jahresberichts.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird.

Hat die Betreuungsperson wegen Mittellosigkeit des betreuten Menschen einen Anspruch auf Erstattung aus der Staatskasse, muss die Betreuungsperson nur einmal den Antrag auf Erstattung der Pauschale stellen. In den Folgejahren gilt der Jahresbericht als Folgeantrag, d.h. sie erhält dann in jedem Jahr automatisch die Pauschale ausbezahlt, sobald diese fällig ist und der Jahresbericht beim Gericht vorliegt.

Grundsätzlich ist die Aufwandspauschale als „Sonstige Einnahme“ einkommenssteuerpflichtig, aber erst, wenn ein Betrag von 3.000 EUR im Jahr überschritten wird (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Somit ist es möglich, bis zu sieben ehrenamtliche Betreuungen steuerfrei zu führen.

■ **Versicherungsschutz**

Von jeder Betreuungsperson wird erwartet, die Aufgaben verantwortungsvoll und sorgfältig auszuüben. Trotz aller Sorgfalt kann es dennoch passieren, dass dem betreuten Menschen ein Schaden entsteht. Nach dem Gesetz wäre die Betreuungsperson dann in Anspruch zu nehmen und zum Ersatz verpflichtet. Hierfür, aber auch für Unfallschäden bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, gibt es Versicherungsschutz.

■ Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Mit ihrer Bestellung sind ehrenamtlich Betreuende automatisch in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die das Versicherungsmanagement der Finanzbehörde Hamburg abgeschlossen hat.



Umfang und Bedingungen der Sammelversicherung finden Sie als Merkblatt im Anhang der Broschüre.

■ Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Betreuende ist gesetzlich geregelt. Versicherungsfälle sind Unfälle im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere Wegeunfälle. Auch Unfälle, die sich im eigenen PKW ereignen, sind Versicherungsfälle – sofern der Unfall im direkten Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stand. Bei Unterbrechungen und Umwegen für eigene Besorgungen greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Versichert sind Betreuende für unfallbedingte Schäden an der eigenen Person. Schäden an Gegenständen wie zum Beispiel dem eigenen PKW sind nicht versichert.

Der Versicherungsfall muss in speziell für dieses Verfahren vorgesehenen ärztlichen Praxen von einem Durchgangsarzt aufgenommen werden.

Die Leistungen aus dieser Versicherung können deutlich höher sein als bei der gesetzlichen Krankenkasse, weitere Zuzahlungen entfallen.

Die Schadensmeldung richten ehrenamtlich Betreuende an:

Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2
22083 Hamburg

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verfolgt das Ziel, betroffenen Menschen Hilfe und Unterstützung zu bieten. Dennoch stellt sie einen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre dar. Zum Schutz der betreuten Menschen wurde die Rechtsposition und das Recht auf Selbstbestimmung durch das gerichtliche Betreuungsverfahren und die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsrechtsreform deutlich gestärkt.



Betroffene sollen – soweit möglich – selbst aktiv am Verfahren teilnehmen. Das Gesetz stellt sicher, dass sie ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit in allen Verfahren, die die Betreuung betreffen, in vollem Umfang verfahrensfähig sind. Das heißt, sie können alle Anliegen selbst vorbringen und Rechtsmittel einlegen.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihre Interessen ausreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht eine Person, die im Rahmen der Verfahrenspflegschaft tätig wird, etwa eine Person aus dem juristischen Bereich. Diese soll Betroffene im Verfahren unterstützen, indem sie ihnen die Bedeutung der Angelegenheit erläutert und bei der Geltendmachung von Verfahrensrechten behilflich ist. Sie hat die Interessen der Betroffenen im Verfahren wahrzunehmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Verfahrensschritte kurz erläutert, wobei auf die Darstellung von Ausnahmen und Abweichungen verzichtet wird.

■ **Beginn des Verfahrens**

Um ein Betreuungsverfahren einleiten zu können, muss das Betreuungsgericht – eine Abteilung des Amtsgerichtes – von einem möglichen Betreuungsbedarf einer Person Kenntnis erhalten. Dies geschieht entweder, indem der hilfsbedürftige Mensch selbst einen Antrag stellt oder auf Anregung durch Dritte (zum Beispiel Angehörige, Nachbarschaft, Arztpraxen, Behörden). Das Gericht muss dann den Sachverhalt ermitteln und eine Entscheidung treffen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Einleitung des Betreuungsverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat – in der Regel der Wohnsitz, also die Meldeanschrift aus dem Ausweis.

■ **Aufgaben der Betreuungsbehörde**

In Hamburg nimmt das Bezirksamt Altona mit der Betreuungsstelle, die auf drei Standorte verteilt ist, für das gesamte Stadtgebiet die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde wahr.

Wenn das Gericht einen Antrag beziehungsweise eine Anregung auf Einrichtung einer Betreuung erhalten hat, bittet es die Betreuungsstelle, zum Betreuungsbedarf Stellung zu nehmen und eine geeignete Person vorzuschlagen, die die Betreuung übernimmt. Vorab werden in einem persönlichen Gespräch zwischen einer Person aus dem Team der Betreuungsstelle und der hilfeschuchenden Person deren Vorstellungen und

Wünsche zusammengetragen, die Situation bewertet und der rechtliche Vertretungsbedarf ermittelt.

Dabei wird insbesondere auch die Frage behandelt, ob eine rechtliche Vertretung bei einer sinnvollen Nutzung der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote des sozialen Hilfesystems entbehrlich ist.

Sollte eine rechtliche Betreuung vermieden werden können, weil die Erteilung einer Vorsorgevollmacht möglich ist, kann die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht als Abteilung der Betreuungsstelle unter anderem auch bei deren Erstellung unterstützen und diese kostenfrei beglaubigen.

Die abschließende Darstellung der Ergebnisse aus den persönlichen Gesprächen erfolgt über einen schriftlichen Bericht der Betreuungsstelle an das Gericht.

■ **Auswahl der Betreuungsperson**

Bei der Auswahl der Betreuungsperson sind die Wünsche des betroffenen Menschen zu beachten.

Er kann eine Person sowohl vorschlagen als auch ausschließen. Das Gericht ist an diesen Vorschlag dann gebunden, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme der rechtlichen Betreuung geeignet ist.

Zur Betreuungsperson soll vorrangig eine ehrenamtlich tätige Person bestellt werden. Das kann ein Mensch aus dem verwandtschaftlichen Umfeld oder dem Freundeskreis sein. Möglicherweise ist aber auch eine für den betroffenen Menschen

fremde geeignete Person bereit, die Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen.

In solchen Fällen unterstützt die Betreuungsbehörde die Ehrenamtlichen bei der Anbindung an einen der anerkannten Hamburger Betreuungsvereine, wodurch auch eine Vertretung im Verhinderungsfall ermöglicht wird.

Kann die Betreuung nicht ehrenamtlich geführt werden, bestellt das Gericht eine geeignete Person, die berufsmäßig Betreuungen führt, entweder selbständig tätig oder in einem Betreuungsverein angestellt.

■ **Betreuungsgutachten**

Nachdem das Gericht die Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt hat, beauftragt es Sachverständige (zum Beispiel aus psychiatrischen oder psychologischen Praxen) mit der Erstellung eines Gutachtens über Notwendigkeit, Umfang und voraussichtliche Dauer der Betreuung.

Die Person, die als Sachverständige bestellt wurde, untersucht oder befragt den betroffenen Menschen persönlich unter Einbeziehung von Akten und medizinischen Berichten zum Beispiel anderer Arztpraxen oder Krankenhäuser.

Gegebenenfalls kann auf Gutachten und Befunde des Medizinischen Dienstes zurückgegriffen und so auf eine weitere Begutachtung verzichtet werden.

Ein ärztliches Zeugnis kann genügen, wenn die betroffene Person selbst den Antrag auf Betreuung gestellt hat.

■ Gerichtliche Anhörung

Am Schluss des Verfahrens, also bevor das Gericht entscheidet, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, muss es die betroffene Person persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr verschaffen. Eine Betreuung wird nicht gegen den freien Willen der betroffenen Person eingerichtet.

Bei dem Termin werden die Ergebnisse der eingeholten Berichte und Gutachten sowie die Erforderlichkeit, der Umfang, die Dauer der Betreuerbestellung und die Auswahl der Betreuungsperson erörtert.

Das Gespräch, das mit Rücksicht auf die Erkrankung der betroffenen Person geführt wird, soll in deren üblicher Umgebung (Wohnung, Heim, Krankenhaus) stattfinden, sofern sie dem nicht widerspricht.

Auf ihren Wunsch kann eine Person ihres oder seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen.

Kosten

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Gerichts sind Kosten für die Betroffenen verbunden. Sie setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens zusammen.



Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere die Vergütung der Berufsbetreuung und Verfahrenspflege sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Betreuende in Betracht. Betreute Menschen haben diese Kosten selbst zu tragen, sofern deren Vermögen über dem sozialhilferechtlich relevanten Schonvermögen liegt.

Kosten für das Tätigwerden des Gerichts (Gerichtsgebühren) und für gerichtliche Auslagen (Kosten für Sachverständige, Reisekosten des Gerichts, Postgebühren etc.) werden erst dann erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Menschen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 EUR beträgt. Die Höhe des Einkommens spielt hier keine Rolle. Bei der Berechnung der Gerichtsgebühren werden bei Vermögen, die 25.000 EUR übersteigen, 10 EUR für jede angefangenen 5.000 EUR, mindestens aber 200 EUR in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und decken das gesamte Verfahren ab. Für Einzelentscheidungen

des Gerichts, etwa die Verlängerung der Betreuung oder die Erteilung einer Genehmigung, werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Wichtige Gesetzestexte

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

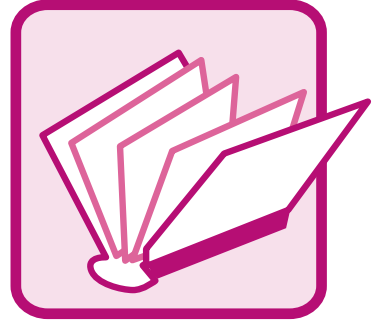
§ 1814 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.



(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Be-

treuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,

6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer

von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinde-

rung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der

Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. § 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

Auszüge aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

§ 5 Informations- und Beratungspflichten

(1) (...)

(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. (...)
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Num-

mer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, (...)

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) (...)

§ 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.

Merkblätter

■ Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen sowie für ehrenamtliche Pflegerinnen und Pfleger.

I. Allgemeines

Sie wurden vom Gericht zur ehrenamtlichen Betreuerin oder zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat deshalb mit dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen:

II. Konditionen

Als ehrenamtliche Betreuerin und Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten. Der Versicherungsschutz in den Sammelversicherungsverträgen besteht jedoch subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende (z.B. eigene) Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuerin und Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart: 2.000.000,- € für Personen- und/oder Sachschäden 250.000,- € für Vermögensschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Sofern Sie auch mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge betraut sind, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf bestimmte Haftpflichtansprüche einer Betreuten oder eines Betreuten, die Ihre Angehörige oder Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – Musterbedingungen des GDV - näher geregelt, die auf Wunsch von dem

Amtsgericht Hamburg Mitte
–Abteilung Ressourcensteuerung–
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
E-Mail: beschaffungen@ag.justiz.hamburg.de

oder der

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Referat Rechtliche Betreuung
Drehbahn 36
20354 Hamburg

zur Verfügung gestellt werden.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflicht besteht insbesondere für vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung), Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden, Schäden, die Ihnen selbst entstehen, Vermögensschäden wegen Ratschlägen, Empfehlungen, Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz; ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankenversicherung versäumt wurde.

Eingeschränkter Versicherungsschutz (keine Eintrittspflicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) besteht wegen Vermögensschäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen

aller Art sowie wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

Der genaue Umfang der ausgeschlossenen Schäden ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen (siehe Ziff. 4).

III. Im Schadensfall

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wesentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den/die Betreute/n nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er/sie nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigter sein werde).

Sollte Ihr/e Betreute/r oder ein/e Dritte/r Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, müssen sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche dem Amtsgericht Hamburg Mitte in Textform anzeigen. Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam. Diese Schilderung senden Sie an das

Amtsgericht Hamburg Mitte
– Abteilung Ressourcensteuerung -
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
E-Mail: beschaffungen@ag.justiz.hamburg.de
Tel.: (040) 42843 - 3959.

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem für Sie zuständigen Gericht formlos zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles dem Amtsgericht Hamburg Mitte und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung des Amtsgerichts Hamburg Mitte und des Versicherers den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Soweit Sie den Versicherungsschutz nicht für ausreichend halten, etwa weil Sie für umfangreiches Vermögen des/der Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Die Kosten können Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Vermögen des/der Betreuten erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollte Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen und im Zweifel Rücksprache mit dem Betreuungsgericht nehmen.

■ Merkblatt für Betreuer

Rechtliche Stellung

Der Betreuer kann den Betreuten innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises vertreten. Er ist insoweit gesetzlicher Vertreter des Betreuten.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht berührt. Sofern möglich, soll der Betreute seine Angelegenheiten selbst besorgen. Der Betreuer soll dabei unterstützen und nur selbst tätig werden, sofern dies erforderlich ist.

Sollte dies zu Problemen führen, kann der Richter für den gesamten oder einen Teil des Aufgabenkreises einen sog. „Einwilligungsvorbehalt“ anordnen. Das bedeutet, dass Rechtsgeschäfte, die der Betreute im Rahmen dieses Aufgabenkreises tätigt, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen.

Bei folgenden Rechtsgeschäften ist der Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen:

- bei Rechtsgeschäften des Betreuten mit dem Betreuer (unabhängig davon, ob er im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt),
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten einerseits und dem Ehepartner des Betreuers oder einem seiner Verwandten in gerader Linie andererseits.

In diesen Fällen ist die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erforderlich.

Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies den Betreuten oder dessen Vermögen nicht erheblich gefährden würde und dem Betreuer zugemutet werden kann.

Er hat mit dem Betreuten persönlichen Kontakt zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Im Rahmen seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten wiederherzustellen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Das Betreuungsgericht und die zuständige Betreuungsstelle sind verpflichtet, den Betreuer zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Zu bestimmten, besonders wichtigen, riskanten oder für den Betreuten folgenreichen Rechtshandlungen des Betreuers ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Sie dient einerseits dem Schutz der Belange des Betreuten, andererseits der Vermeidung möglicher Fehler des Betreuers.

Die Genehmigung ist unter anderem erforderlich zu folgenden Maßnahmen/Rechtsgeschäften:

- Widerruf einer Vollmacht (§ 1820 BGB)
(sofern die Vollmacht Maßnahmen der Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge umfasst)
- freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 BGB)
(z.B. Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, Bettgitter oder sedierende Medikamente)
- ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB)
(Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff gegen den Willen des Betreuten)
- Aufgabe von Wohnraum des Betreuten (§ 1833 BGB)
(z.B. Kündigung von Wohnraum, Vermietung)
- Anlegung von Geld, sofern das Kreditinstitut für diese Anlage keiner ausreichenden Sicherheitseinrichtung angehört oder die Anlage nicht auf einem Konto bei einem Kreditinstitut erfolgen soll (§ 1848 BGB)
(z.B. Kauf von Aktien)
- Verfügung über Rechte und Wertpapiere (§ 1849 BGB)
(z.B. Verkauf von Aktien, Entnahmen von einem Anlagekonto)
- Rechtsgeschäfte über Grundstücke (§ 1850 BGB)
(z.B. Verkauf oder Belastung, auch Wohnungseigentum und Erbbaurecht)
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1851 BGB)
(z.B. Erbausschlagung, Erbauseinandersetzung, Pflichtteilsverzicht)
- Handels- und gesellschaftliche Rechtsgeschäfte (§ 1852 BGB)
(z.B. Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, Gesellschaftsverträge, Erteilung einer Prokura)

- Verträge über wiederkehrende Leistungen (§ 1853 BGB)
(z.B. Miet- oder Pachtverträge)
- Aufnahme von Geld auf Kredit des Betreuten, Ausstellung von Schuldverschreibungen, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten oder Eingehung von Bürgschaften (§ 1854 BGB)
- Eingehung eines Vergleiches (§ 1854 BGB)
(sofern der Gegenstand des Streites einen Wert über 6.000 Euro hat)
- Schenkungen (§ 1854 BGB)
(sofern es sich nicht um ein sog. „Anstands- und Gelegenheitsgeschenk“ handelt)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist zunächst unwirksam. Der Betreuer hat die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Die Wirksamkeit des Vertrags tritt erst mit Zugang der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei dem anderen Vertragsteil ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, (z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses) ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Sofern das Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde erfolgt (z.B. Erbausschlagung), ist eine nachträgliche Genehmigung möglich.

Jahresbericht und Rechnungslegung

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Der Bericht soll nach Möglichkeit mit dem Betreuten besprochen werden.

Wenn die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört, hat der Betreuer hierüber jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt, wenn kein zu verwaltendes Vermögen des Betreuten vorhanden ist. Sind weder Einnahmen noch Ausgaben zu verzeichnen, so genügt die Einreichung einer Vermögensübersicht im Rahmen des jährlichen Berichts.

Sofern der Betreuer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Handelt es sich bei dem Betreuer um den Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie ist er von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Beendigung der Betreuung

Die Tätigkeit des Betreuers endet bei Tod des Betreuten oder durch Beschluss des Betreuungsgerichts. Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer die im Rahmen seines Aufgabenkreises liegenden Angelegenheiten,

die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann. Der Betreuer hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben. Das Gericht oder der Betreute selbst (bzw. dessen Erbe oder sonstiger Berechtigter) können Schlussrechnungslegung oder eine Vermögensübersicht verlangen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen bzw. deren Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern, hat er dies umgehend dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Adressen

Betreuungsstelle Hamburg

Die Betreuungsstelle Hamburg ist örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsgesetzes und gehört organisatorisch zum Bezirksamt Altona. Die Betreuungsstelle Hamburg bietet mit ihrer Beratungsstelle ein zentrales Angebot für Betreuende, Vollmachtgebende und Bevollmächtigte.

- Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Telefon: 040/ 428 63-6070
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Betreuungsvereine

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften u. Betreuungen e.V.

in Altona:

Mühlenberger Weg 57
22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdamms 18
20099 Hamburg
Telefon 040/87 97 16 -0
www.diakonieverein-hh.de

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 5
21029 Hamburg
Telefon: 040/7 21 33 20
www.betreuungsverein-bergedorf.de

Bezirk Eimsbüttel

- Insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Betreuungsverein für Eimsbüttel
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 810
www.insel-ev.de

Bezirk Hamburg-Mitte

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek und Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Bezirk Hamburg-Nord

- Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28 -77 bis 80
www.bhn-ev.de

Bezirk Harburg

- Insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Betreuungsverein für den Bezirk Harburg und
den Stadtteil Wilhelmsburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Bezirk Wandsbek

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

- MiA e.V. Betreuungsverein
Adenauerallee 2 und 8
20097 Hamburg
Telefon: 040/28 00 87 76–28/29
www.mia-ev.hamburg
- Insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten
in Hamburg
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 810
www.insel-ev.de
- Insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Betreuungsverein für den Bezirk Harburg
und den Stadtteil Wilhelmsburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit psychischen Erkrankungen

- jhj Hamburg e.V.

Geschäftsstelle:

Leverkusenstraße 33

22761 Hamburg

Telefon: 040/30 68 82 – 0

www.jhj-hamburg.de

Dienststelle:

Mendelssohnstraße 5 C, 2. OG

22761 Hamburg

Telefon: 040/890 58 33

Betreuungsgerichte

- Amtsgericht Hamburg
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 28 – 0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28 – 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Altona
Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 28– 0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-Blankenese
Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
Telefon: 040/428 28- 0 (Zentrale)

Weitere Broschüren rund um das Betreuungsrecht

Ich Sorge vor

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Menschen eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigt, ihre Interessen für den Fall zu vertreten, dass sie selbst – etwa wegen einer schweren Erkrankung, einem Unfall oder einer Operation – hierzu nicht mehr in der Lage sind. Die Broschüre „Ich Sorge vor!“ informiert unter anderem darüber, wie eine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.

Ratgeber für Bevollmächtigte

Diese Broschüre soll Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Flyer Unterstützte Entscheidungsfindung

Der Flyer bietet Informationen dazu, wie rechtlich Betreuende oder Bevollmächtigte und Menschen mit Unterstützungsbedarf gemeinsam zu einer Entscheidung kommen.

Sämtliche Broschüren sind kostenfrei zu beziehen bei der
Betreuungsstelle Hamburg,
den Hamburger Betreuungsvereinen und bei der
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Telefon: 040 /428 43 – 3095
E-Mail: publikationen@justiz.hamburg.de

oder herunterzuladen unter:
www.hamburg.de/betreuungsrecht



Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung Zivilrecht, Öffentliches Recht und Rechtsprüfung
Drehbahn 36
20354 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/betreuungsrecht
Layout, Satz, Druck: VIG Druck & Media GmbH

Stand: 2022 (unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen
ab 1. Januar 2023)

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg

Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz